

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 12. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2024)

zum Thema:

Pflege in Berlin – ambulante und stationäre Wohnformen

und **Antwort** vom 28. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19978

vom 12. August 2024

über Pflege in Berlin – ambulante und stationäre Wohnformen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Immer mehr Menschen haben den Wunsch, im Alter möglichst selbstbestimmt zu leben. Die schwarz-rote Koalition hatte sich zum Ziel gesetzt, „das Angebot an ambulanten pflegeunterstützenden Wohnformen und neuen stationären Pflegeeinrichtungen“ zu erweitern. Im Koalitionsvertrag heißt es zudem: „Eine Bestandsaufnahme bildet die Grundlage für die gesamtstädtische Strategie, die auch Finanzierungsmöglichkeiten umfassen soll (z. B. über Landesbürgschaften). Eine Novellierung der Bauverordnung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) wird umgesetzt und die Baukostenrichtwerte der Marktsituation angepasst.“ (Koalitionsvertrag 2023-2026, S. 94).

1. Wie stellt sich die Lage mit Blick auf die beabsichtigte Erweiterung des Angebots an ambulanten pflegeunterstützenden Wohnformen und neuen stationären Pflegeeinrichtungen (quantitativ) aktuell dar? (Bitte nach Wohnform, Einrichtungsart bzw. ambulant/stationär.)

2. Wann wurde die hier beabsichtigte Bestandsaufnahme als Grundlage für die gesamtstädtische Strategie durchgeführt? Was sind deren wichtigsten Ergebnisse und inwiefern sind diese öffentlich einsehbar? (Bitte um nähere Erläuterungen.)

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 8 SGB XI wirken „[d]ie Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen [...] unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.“ § 9 SGB XI

proklamiert darüber hinaus eine Infrastrukturverantwortung der Länder, die angesichts der dem SGB XI inhärenten Marktlogik schwer einzulösen ist. So haben bei der Errichtung von Pflegeangeboten gemäß § 11 Abs. 2 SGB XI freigemeinnützige und private Träger Vorrang gegenüber öffentlichen Trägern“. Das Land Berlin (inkl. Bezirke) betreibt daher über Beteiligungen und Tochtergesellschaften relativ wenige stationäre Einrichtungen (der Anteil an allen vollstationären Pflegeheimen sowie Tages- und Kurzzeitpflegen lag 2021 bei ca. 6 %) und kaum ambulante Pflege- und Betreuungsdienste (2021 waren weniger als 1 % der Dienste in öffentlicher Trägerschaft).

Aufgrund der relativ begrenzten Steuerungsmöglichkeiten bei Pflegeeinrichtungen hat sich das Land vorrangig auf den Ausbau pflege flankierender Angebote konzentriert und eine größtenteils über Zuwendungen finanzierte vielfältige, qualitativ hochwertige und wohnortnahe Beratungs- und Unterstützungsinfrastruktur geschaffen. Mit dem Wohnteilhabegesetz und den dazugehörigen Verordnungen und Prüfinstitutionen trägt das Land dazu bei, die Qualität und Teilhabe in gemeinschaftlichen Wohnformen (WG und Heime) sicherzustellen. Diesem Ziel dient auch die Förderung und Regelung der Aus- und Weiterbildungen in der Pflege.

Mit der Einführung der Landespflegestrukturplanung schafft das Land darüber hinaus datengestützte pflegebezogene Planungsgrundlagen für Marktakteure, Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung und schafft bzw. unterstützt neue Aushandlungsstrukturen und -prozesse, um die in § 8 SGB XI festgelegte gemeinsame Verantwortung für die pflegerische Versorgung umzusetzen. So wurde bspw. der Landespflegeausschuss neu ausgerichtet und bezirkliche Pflegestrukturplanungen angeregt. Darüber hinaus arbeitet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege derzeit am Landespflegeplan 2024, der zum Jahresende 2024 veröffentlicht werden soll. Der Landespflegeplan beschreibt nicht nur den aktuellen Stand der pflegerischen Versorgung, sondern wird ausgewählte Vorhaben des Landes und der Bezirke zur Weiterentwicklung der Pflege- und pflege flankierenden Strukturen darstellen. Der Landespflegeplan wird Grundlage für eine kooperative Strategieentwicklung mit den für die Langzeitpflege relevanten Akteuren im Land Berlin sein.

Die Verteilung der Einrichtungen auf die Gesamtstadt kann den zeitnah auf der Website der SenWGP veröffentlichten Bezirkskarten entnommen werden. Zu beachten ist, dass die Angaben in den Tabellen 1-4 bis zum Jahr 2021 der Pflegestatistik und für 2023 der internen Geschäftsstatistik entstammen. Die Erhebungsmethodik beider Quellen variiert leicht, erlaubt aber Rückschlüsse auf Trends und Größenordnungen.

Tabelle 1: Ambulante Pflege in Berlin am 15.12. der Jahre 2015 – 2021 (zweijährig)

Erhebungsjahr	2015	2017	2019	2021
Pflegebedürftige Menschen mit ambulanter Sachleistung	30.313	34.550	38.433	41.563
Pflege- und Betreuungsdienste	585	613	634	670

Quellen: AfS Berlin Brandenburg (Pflegestatistik) sowie interne Geschäftsstatistik SenWGP (2023)

Tabelle 2: Tagespflegeeinrichtungen und -plätze in Berlin am 15.12. der Jahre 2011 – 2023

	2011	2013	2015	2017	2019	2021	2023
Tagespflegeeinrichtungen	78	81	86	91	106	110	114
Tagespflegeplätze	1.386	1.505	1.678	1.828	2.275	2.322	2.505

Quellen: AfS Berlin Brandenburg (Pflegestatistik) sowie interne Geschäftsstatistik SenWGP (2023)

Tabelle 3: Kurzzeitpflegeeinrichtungen und -plätze in Berlin am 15.12. der Jahre 2011 – 2023

	2011	2013	2015	2017	2019	2021	2023
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	30	27	23	18	16	15	17
Kurzzeitpflegeplätze	512	457	406	357	297	267	304

Quellen: AfS Berlin Brandenburg (Pflegestatistik) sowie interne Geschäftsstatistik SenWGP (2023)

Tabelle 4: Stationäre Langzeitpflegeeinrichtungen und -plätze in Berlin am 15.12. der Jahre 2011 – 2023

	2011	2013	2015	2017	2019	2021	2023
Langzeitpflegeeinrichtungen	273	297	303	305	299	297	266
Pflegeplätze	31.952	31.892	32.729	32.918	31.835	31.217	30.648

Quellen: AfS Berlin Brandenburg (Pflegestatistik) sowie interne Geschäftsstatistik SenWGP (2023)

Tabelle 5: Pflegewohngemeinschaften in Berlin in den Jahren 2015 bis 2023 (inkl. Intensiv-Pflegewohngemeinschaften)

Jahr	2015	2017	2019	2021	2023
Pflege-WGen (A)	594	645	694	725	775
Plätze (A)	4.445	4.884	5.292	5.828	6.232

Quellen: (A) bis 2021: Tätigkeitsberichte Heimaufsicht 2021, 2022 und 2023

Zu weiteren pflegerelevanten Wohnformen (Service- oder betreutes Wohnen) liegen keine standardisierten Erhebungen vor. Für diese Wohnformen besteht keine Meldepflicht und sie unterliegen keinen einheitlichen baulichen oder Dienstleistungsstandards.

3. Wie stellt sich der Bedarf an den unterschiedlichen Wohnformen und -typen in Berlin dar – aktuell und in den kommenden fünf Jahren?

Zu 3.:

Die Senatsverwaltung hat 2023 die „Prognose der Zahl Pflegebedürftiger in Berlin bis 2040“ veröffentlicht.¹ Wie in der Veröffentlichung dargelegt, ist eine Prognose nach den einzelnen Leistungs- bzw. Versorgungsarten mit großen Unsicherheiten behaftet, da die tatsächliche Entwicklung nicht nur von, für die Prognose der Zahl Pflegebedürftiger maßgeblichen, demografischen Veränderungen, sondern maßgeblich auch von systemischen Faktoren wie der wirtschaftlichen Entwicklung des Pflegesektors, Preisentwicklungen in der Pflege, der Fachkräfteentwicklung und insbesondere eventuellen zukünftigen gesetzlichen Reformen beeinflusst wird.

Die vorgenannte Prognose geht in Fortschreibung der Aufteilung auf Versorgungssettings von folgenden zwischen 2021 und 2030 realisierten Zuwächsen aus (vgl. Statistischer Bericht Prognose 2040, Abschnitt 3.3):

- a) ambulante Pflege um + 5.100 Personen (+12,4%)
- b) vollstationäre Pflege um + 5.300 Personen (+19,0%) aus.

Da Pflege-Wohngemeinschaften in der amtlichen Pflegestatistik als ambulante Versorgungssettings erfasst werden, eignet sich diese Statistik nicht zur Prognose der Zahl von WG-Plätzen. Der in Tabelle 5 dokumentierte Anstieg der Pflege-WG-Plätze zeigt jedoch den Bedarf an (neuen) gemeinschaftlichen Wohnformen an.

Die Kategorisierung in ambulant und stationär ist gerade mit Blick in die Zukunft als relativ zu sehen. Auf Bundesebene setzt sich Berlin bereits jetzt für eine mittelfristige Auflösung der Sektorengrenzen ein. Jede pflegebedürftige Person soll ihrem Bedarf und Wunsch entsprechend dort die pflegerische Versorgung erhalten, wo ihr selbstgewählter Lebensmittelpunkt ist. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die vom Bundesgesetzgeber angekündigte Einführung der neuen Versorgungsform „stambulant“.

4. Welche Finanzierungsmöglichkeiten ergaben sich nach der o. g. Bestandsaufnahme?

¹ https://www.berlin.de/sen/pflege/assets/service/datengrundlagen/statbericht_pflegebeduerftige_2021-2040.pdf?ts=1701777455

Zu 4.:

Das Land Berlin fördert Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege mit einer Pauschale in Höhe von jährlich 511,00 Euro pro Platz und Jahr für nachgewiesene gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen. Der Baukostenrichtwert wird regelmäßig an die am Markt eingetretenen Entwicklungen angepasst.

5. Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats die Anzahl der Pflegeeinrichtungen in Berlin, die im Jahr 2024 schließen mussten bzw. geschlossen haben und wie hoch ist die Anzahl der Pflegeeinrichtungen, die in 2024 neu entstehen?

Zu 5.:

Die Tabelle enthält die Schließungen und (geplante) Neueröffnungen zum Stand 15.08.2024:

	Schließungen in 2024	Neueröffnungen in 2024
Ambulante Pflegestationen	10	23
vollstationäre Langzeitpflegeeinrichtungen	1 (zum 29.02.2024) 1 (zum 30.09.2024)	1 (zum 01.10.2024*)
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1 (zum 31.05.2024)**	0
Tagespflegeeinrichtungen	1 (zum 30.04.2024)	2 (jeweils zum 01.08.2024) 5 (jeweils zum 01.10.2024*) 1 (zum 01.12.2024*)

*Hierbei handelt es sich um voraussichtliche Inbetriebnahmedaten nach derzeitigem Kenntnisstand. Die tatsächlichen Inbetriebnahmen bleiben abzuwarten.

** Die Plätze wurden in vollstationäre Plätze umgewandelt.

Datenquelle: Interne Geschäftsstatistik SenWGP

6. Wie hoch ist die Zahl der Pflegeeinrichtungen, die im Jahr 2024 Insolvenz angemeldet haben?

Zu 6.:

Ein Träger mit drei Tagespflegen und einem Pflegedienst hat eine Insolvenz angemeldet.

7. Welche Auswirkungen hat die Novellierung der Bauverordnung des WTG auf die Pflege in Berlin bisher und was kann Konkretes über die Umsetzung berichtet werden?

Zu 7.:

Die zitierte Passage aus den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 ist so zu verstehen, dass eine Novellierung der seit 2013 bestehenden Wohnteilhaber-Bauverordnung (WTG-BauV) erfolgen soll. Es ist geplant, die Novellierung in 2026 abzuschließen.

8. Welche mit der Novellierung des WTG in Berlin eingeführten Maßnahmen haben zu einer konkreten bzw. nachweislichen Verbesserung der Pflegequalität geführt?

Zu 8.

Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen maßgebliche Maßnahmen bzw. deren Auswirkungen auf die Verbesserung der strukturellen Qualität und sind aufgrund der kurzen Bearbeitungsfrist nicht abschließend.

Kern der Novellierung des WTG in Berlin im Jahre 2021 waren einige neue gesetzliche Regelungen zu Pflege-Wohngemeinschaften.

Hierzu gehört bspw., dass vor Inbetriebnahme von Pflege-Wohngemeinschaften für die Initiatoren (Leistungsanbieter oder sonstige Gründer) Pflichtberatungen durch die Heimaufsichtsbehörde vorgeschrieben sind. Ziel der Pflichtberatungen ist, die Voraussetzungen für Pflege-Wohngemeinschaften, die grundsätzlichen Unterschiede zwischen selbstverantworteten und anbietersverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und zu anderen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sowie die Rechtsfolgen zu verdeutlichen. Die Pflichtberatungen der Heimaufsicht begegnen zum einen der Gefahr von Umgehungstatbeständen durch Leistungsanbieter hinsichtlich der Art der Wohnform zu Ungunsten der betroffenen pflegebedürftigen Menschen. Zum anderen erhalten die Initiatoren bereits vor Inbetriebnahme umfassende Informationen über ihre Pflichten und Rechte, u. a. über Transparenzpflichten (z. B. hinsichtlich Leistungsangebot und Kostenabrechnung), Mitwirkungsrechte der Nutzerinnen und Nutzer, die Integration der Wohngemeinschaft in den Sozialraum sowie zur Personalausstattung. Die Pflichtberatung fördert die rechtskonforme und qualitativ gute Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer in einer Pflege-Wohngemeinschaft unmittelbar ab Inbetriebnahme. Pflichtberatungen werden von den Initiatoren insgesamt als sehr förderlich wahrgenommen.

Die neue Vorgabe der Sozialraumintegration verpflichtet die in Wohngemeinschaften tätigen Leistungsanbieter darauf hinzuwirken, dass eine Wohngemeinschaft in den Sozialraum integriert ist, um eine Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung in das Gemeinwesen zu ermöglichen. Besonders über den Kontakt mit Menschen außerhalb der Wohnform kann die soziale Aufmerksamkeit und

Einflussnahme erreicht werden, die die Nutzerinnen und Nutzer nachhaltig unterstützt und begleitet. Die Sozialraumintegration wird bei jeder Regelprüfung in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften durch die Heimaufsicht geprüft.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Wohngemeinschaftsvereinbarung und zur Wohngemeinschaftsordnung erhöhen die Klarheit und damit die Souveränität der Nutzerinnen und Nutzer. In der Wohngemeinschaftsvereinbarung werden die wichtigsten Rechte und Pflichten der Gemeinschaft (Nutzerinnen und Nutzer) im Innenverhältnis verbindlich festgelegt (z. B. Hausordnung, Besuchsrechte, Vertretung gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter). Die Wohngemeinschaftsordnung regelt das Verhältnis zwischen Leistungsanbieter und Nutzerinnen und Nutzern.

Nach Inbetriebnahme der Pflege-Wohngemeinschaften sind nach dem WTG weitergehende regelmäßige Jahresmeldungen sowie Änderungsmeldungen verpflichtend. Dadurch erhält die Heimaufsicht aktuellere und präzisere Informationen zu Pflege-Wohngemeinschaften als bisher (z. B. über die Zusammensetzung der Zielgruppen), die auch im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen eingeordnet werden können.

Durch die Novellierung des WTG wurde ferner der Schutz pflegebedürftiger Menschen in Einrichtungen und Wohngemeinschaften vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, Diskriminierung und unnötigen Freiheitsbeschränkungen ausgebaut und konkretisiert. Zum einen prüft die Heimaufsichtsbehörde bei jeder Regelprüfung in Einrichtungen die Einhaltung der diesbezüglichen Anforderungen. Zum anderen sind der Aufsichtsbehörde nun auch besondere Vorkommnisse in Einrichtungen und Wohngemeinschaften unverzüglich anzuzeigen, die weitreichende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer haben können, wozu Vorfälle von Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung sowie entsprechende Straftatbestände gehören. Seit der Novellierung des WTG werden die meldepflichtigen besonderen Vorkommnisse konkret benannt, denen die Aufsichtsbehörde konsequent nachgeht, ggf. in Zusammenarbeit mit dem LKA.

Berlin, den 28. August 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege